

Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der von ihm unzweifelhaft beabsichtigten besondern Behandlung der Unterhaltsansprüche gegenüber der Pfändungsbeschränkung des Art. 93 eine Unterscheidung zwischen den Forderungen aus dem ehelichen und dem ausserehelichen Kindesverhältnis hätte treffen wollen.

Somit ist die vom Rekurrenten angefochtene Auffassung der Vorinstanz, die bei der Festsetzung des Existenzminimums auf die besondere Natur des Betreibungsanspruches als einer Alimentenforderung des ausserehelichen Kindes Rücksicht genommen hat, als zutreffend zu bezeichnen und ihr Entscheid zu schützen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

30. Entscheid vom 3. Oktober 1919 i. S. Schwab.

Art. 66 Abs. 5 SchKG ist auf die dem Drittsprecher zur Anhebung der Widerspruchsklage angesetzte Frist analog anwendbar.

A. — Gestützt auf einen vom heutigen Rekurrenten Dr. G. Schwab in Bern gegen M. Kuppermann in Genf erwirkten Arrestbefehl belegte das Betreibungsamt Zürich I ein im Kunsthaus in Zürich deponiertes Gemälde mit Arrestbeschlagnahme. In der Folge sprach die Rekursbeklagte, Gräfin Biberstein-Krasiska in Meran den Arrestgegenstand zu Eigentum an. Der Rekurrent bestritt die Vindikation und das Betreibungsamt setzte daher der Rekursbeklagten am 19. Februar eine zehntägige Frist zur Klage nach Art. 107 SchKG an. Es steht fest, dass die Fristansetzung der Rekursbeklagten am 27. Februar zugestellt worden ist. Diese übermittelte die Klageaufforderung gleichen Tages durch Chargéexpressbrief ihrer in

Niederlenz (Kanton Aargau) wohnenden Freundin, Frau Vogt, mit der Bitte, deren Ehemann möge sich der Sache annehmen und sie, wenn nötig, einem Advokaten übergeben. Dieses Schreiben traf am 8. März in Niederlenz ein. Der Ehemann Vogt übermachte es nebst der Fristansetzung umgehend einem Herrn Maisner in Zürich, der seinerseits am 12. März die beiden Aktenstücke, die Klageaufforderung sowohl als den Brief der Rekursbeklagten an Frau Vogt, dem Anwaltsbureau Fick und Schweizer in Zürich brachte und es ersuchte, die Interessen der Rekursbeklagten in der Arrestsache Dr. Schwab gegen Kuppermann wahrzunehmen. Noch am nämlichen Tage machte Rechtsanwalt Schweizer beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich die Vindikationsklage anhängig und leitete gleichzeitig betreibungsrechtliche Beschwerde ein mit dem Antrage, die vom Betreibungsamt Zürich I am 19. Februar erlassene Fristansetzung sei in der Beziehung abzuändern, dass die der Gräfin Biberstein-Krasiska angesetzte Frist zur Klage nicht auf 10 sondern auf 20 Tage angesetzt werde. Zur Begründung dieses Begehrens führte er aus, dass allerdings die vom Amte angesetzte Frist abgelaufen sei. Diese hätte aber vom Amte verlängert werden können und im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles verlängert werden sollen; denn Art. 66 SchKG müsse für die Fristen im Widerspruchsverfahren analog angewendet werden. Der Rekurrent beantragte Abweisung der Beschwerde.

Durch Entscheid vom 29. August 1919 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen und die vom Betreibungsamt Zürich I angesetzte Frist zur Einreichung der Eigentumsklage bis zum 12. März erstreckt. Die Erwägungen dieses Entscheides gehen dahin, dass Art. 66 SchKG im vorliegenden Falle analog anwendbar sei; denn die diesem Artikel zu Grunde liegende ratio treffe nicht nur für den Schuldner, sondern auch für den Drittsprecher zu,

indem auch dieser, ohne dass ihn ein Verschulden treffe, ausser Stande gesetzt werden könne, seine Rechte innert der angesetzten Frist zu wahren. Die Voraussetzungen des Art. 66 seien hier gegeben; denn die Beschwerdeführerin habe alles, was in ihrer Macht gestanden habe, getan, um die Frist einzuhalten, was näher ausgeführt wird.

B. — Gegen diesen, ihm am 8. September zugestellten Entscheid rekuriert Dr. G. Schwab am 18. September an das Bundesgericht mit dem Antrag, er sei aufzuheben und es sei demnach die Beschwerde der Gräfin Biberstein-Krasiska abzuweisen. Er nimmt den Standpunkt ein, dass eine Fristverlängerung nach Art. 66 nur hinsichtlich der dem Schuldner angesetzten Fristen stattfinden dürfe und dass, selbst wenn diese Auffassung nicht zutreffen sollte, das Beschwerdebegehren gleichwohl abgewiesen werden müsse, weil die Rekursbeklagte die Verspätung selbst verschuldet habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Der Ausgang des Rekurses hängt in erster Linie davon ab, ob die Verlängerung der dem Drittsprecher durch das Amt angesetzten gesetzlichen Frist zur Erhebung der Widerspruchsklage überhaupt zulässig ist. Betrachtet man Art. 66 Abs. 5 SchKG, auf den die Vorinstanz abgestellt hat, für sich allein, so scheint sich ohne weiteres zu ergeben, dass der Fristverlängerung nichts entgegensteht; denn Abs. 5 spricht schlechthin von Fristen und gibt keinen Aufschluss darüber, ob er sich auf alle oder nur auf eine bestimmte Art von Fristen bezieht. Zieht man jedoch zur Interpretation von Art. 66 Abs. 5 auch die übrigen Absätze dieses Artikels heran, so erhellt, dass die in Abs. 5 aufgestellte Norm nur auf dem Schuldner angesetzte Fristen Anwendung finden kann; denn die Abs. 2, 3, 4, auf welche in Abs. 5 verwiesen wird, schliessen jeden Zweifel darüber aus, dass der Gesetzgeber nur diese

im Auge hatte. Es fragt sich aber immerhin, ob nicht das Fehlen einer Bestimmung über die Möglichkeit der Verlängerung anderer Fristen sich als eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Lücke des Gesetzes darstellt, insbesondere ob nicht der in Art. 66 Abs. 5 SchKG enthaltene Grundsatz zum Zwecke der Ausfüllung dieser Lücke auch auf die dem Drittsprecher zur Einleitung der Eigentumsklage angesetzte Frist analog angewendet werden darf. Diese Frage ist mit der Vorinstanz unbedenklich zu bejahen. Die ratio von Art. 66 Abs. 5 geht dahin, dass es unbillig wäre, den Schuldner, der durch die Macht äusserer, von seinem Willen unabhängiger Umstände nicht in der Lage war, die Frist zur Vornahme einer das Exekutionsverfahren hemmenden Handlung zu wahren, seiner Rechte verlustig zu erklären, ihm vielmehr, sofern er wenigstens alles, was in seinen Kräften stand, zur Abwendung des ihm drohenden Rechtsnachteiles vorkehrte, die Möglichkeit geboten werden müsse, seine Interessen gleichwohl wahrzunehmen, was sich natürlich durch eine den Umständen angemessene Verlängerung der Frist am einfachsten erreichen lässt. Es wäre nun aber in der Tat nicht einzusehen, weshalb diese Erwägungen nicht auch für den Drittsprecher zutreffen sollten, der sich in einer solchen Zwangslage befindet; denn gleich wie der Schuldner kann auch er durch den Zwang der Verhältnisse und ohne dass ihm ein Verschulden zur Last gelegt werden dürfte (z. B. grosse Distanz, Postsperre u. a. m.) ausser Stande sein, innert der angesetzten Frist die zur Durchsetzung seiner Rechte in einem gegen ihm gehörende Vermögensgegenstände gerichteten Exekutionsverfahren für die Schuld eines Dritten notwendigen Vorkehren zu treffen, insbesondere die Widerspruchsklage anhängig zu machen. Für ihn stehen unter solchen Umständen ebenso grosse, wenn nicht sogar grössere Interessen auf dem Spiele als für den Schuldner, der in die Unmöglichkeit versetzt ist, innert Frist Recht vorzuschlagen, was in der bisherigen Praxis den hauptsächlichsten Anwendungs-

fall von Art. 66 Abs. 5 SchKG (vergl. z. B. AS 42 III Nr. 22, 43 III Nr. 2) gebildet hat; denn dem Schuldner bleibt immer noch die Möglichkeit offen, ein Begehren um Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages anhängig zu machen oder allenfalls die betreibungsrechtliche Rückforderungsklage einzuleiten, während der Drittansprecher, wenn einmal der Richter die Widerspruchsklage wegen Verspätung von der Hand gewiesen hat, sich der Verwertung seines Eigentums im Zwangsvollstreckungsverfahren für eine fremde Schuld nicht widersetzen, sondern lediglich den Schuldner auf Herausgabe der ihm dadurch erwachsenen ungerechtfertigten Bereicherung belangen kann. Aus diesen Ueberlegungen ergibt sich aber als zwingender Schluss, dass das Fehlen einer Vorschrift über die Zulässigkeit einer Verlängerung der Frist zur Widerspruchsklage vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann und dass es daher als ein Gebot der Billigkeit erscheint, dass der Richter diese Lücke ausfüllt, indem er Art. 66 Abs. 5 SchKG in diesem Falle als analog anwendbar erklärt.

2. — Die Frage ob im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Fristverlängerung gegeben waren, ist mit den Vorinstanzen zu bejahen und es genügt in dieser Hinsicht auf den angefochtenen Entscheid zu verweisen, dem nichts beizufügen ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

31. Entscheid vom 17. Oktober 1919 i. S. Krohn.

Art. 66 Abs. 4 u. 5 SchKG: Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung.— Fristverlängerung zu gunsten des unbekannt abwesenden Schuldners. — Voraussetzung der Ediktalzustellung: Ergebnislosigkeit sorgfältiger Nachforschungen nach dem Wohnsitz des Schuldners, wozu das Betreibungsamt verpflichtet ist, sofern wenigstens gewisse Anhaltspunkte vorliegen. — Zustellung an einen Vertreter des Schuldners kann nur erfolgen, wenn er speziell zur Entgegennahme von Betreibungsurkunden ermächtigt ist.

A. — Franz Junghans in Bern erwirkte am 8. Mai für eine Forderung aus Gesellschaftsvertrag von 5000 Fr. gegen den Rekurrenten Hans Krohn, aus Hellrup (Dänemark), früher in Bremgarten, einen Arrest auf ein Guthaben des Schuldners gegenüber Gemeindeammann Konrad in Unter-Lunkhofen. Der Arrestbefehl stützt sich auf die in Art. 271 Ziff. 1 und 2 SchKG genannten Arrestgründe und bezeichnet den Aufenthalt des Schuldners als unbekannt. Die Zustellung der Arresturkunde und des Zahlungsbefehls erfolgte in der Form der Publikation im Amtsblatt vom 31. Mai 1919. In einem Briefe vom 19. April 1919 hatte Krohn der Mutter des Arrestgläubigers mitgeteilt, dass er « wie ein Dieb » aus dem Lande habe « flüchten » müssen und dass er sich auf der Reise nach Dänemark befinde.

Als der Schuldner am 10. Juni von der Publikation Kenntnis erhielt, beauftragte er sofort den Rechtsagenten Schaufelbühl in Bremgarten mit den nötigen Vorkehrungen, worauf dieser am 13. Juni Recht vorschlug. Das Betreibungsamt Unter-Lunkhofen wies jedoch den Rechtsvorschlag als verspätet von der Hand und teilte dies dem Vertreter des Schuldners durch Zuschrift vom 19. Juni mit.

Gegen diese Verfügung beschwerte sich Hans Krohn am 20. Juni mit dem Begehren, es sei die Rechtsvorschlagsfrist nach Art. 66 Abs. 5 SchKG zu verlängern und